

- Trinkwasserhausanschluss -

Technische Hinweise zur Herstellung/Erneuerung/Veränderung eines Trinkwasserhausanschlusses

1. Bauseitig verlegte Leerrohre innerhalb des Gebäudes und unterhalb der Sohlplatte müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm besitzen und eine Mindestrohrüberdeckung von 1,25 m der endgültigen Geländeoberkante aufweisen. Es dürfen keine Bögen verbaut werden.
2. Die Leerrohrenden müssen beidseitig freigelegt sein.
3. Die Aussparung in der Sohlplatte muss mindestens 1,0 m x 0,8 m betragen und bündig mit der vorgesehenen Installationswand sein. Die Aussparung muss frei von Kabel und Leitungen sein. Das Erdreich ist auf Verlegetiefe auszuheben. Alternativ kann eine Mehrsparteneinführung (MSHE) fachgerecht bauseits eingebaut werden.
4. Bei Trinkwasserhausanschlüssen in unterkellerten Gebäuden muss die Wanddurchführung (90 mm oder 100 mm → Größe und genaue Lage sind beim TAV „Bourtanger Moor“ zu erfragen) in Eigenleistung hergestellt werden. Die Abdichtung zwischen Mauerwerk und Schutzrohr ist fachgerecht bauseits einzubauen.
5. Bei Herstellung des Rohrgrabens auf eigenem Grundstück durch den Anschlussnehmer muss die Rohrgrabentiefe für die Wasserleitung mindestens 1,25 m betragen. Die Grabensohle muss eben und steinfrei hergestellt werden. Der Rohrgraben ist gradlinig und rechtwinklig zum Gebäude anzulegen. Die Rohrverlegung und Rohreinbettung erfolgt durch die Verlegefirma. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung ist durch den Anschlussnehmer zu erbringen.
6. Zwischen Trinkwasser- und Abwasserleitungen muss ein Mindestabstand von 0,2 m eingehalten werden. Wird die Trinkwasserleitung in gleicher Höhe bzw. tiefer als die Entwässerungsleitung verlegt, muss der Abstand mindestens 1,0 m betragen.
7. Der Anschlussraum für den Trinkwasserhausanschluss ist so zu planen, dass er jederzeit und unverzüglich zugänglich ist, um im Falle eines Rohrbruches, einer Leckage oder eines Wasserzählertausches usw. die erforderlichen Arbeiten durchführen zu können. Der Anschlussraum muss trocken und frostsicher sein. Weiterhin muss eine Möglichkeit zur Belüftung des Raumes vorhanden sein.
8. Der Edelstahlbügel der Wasserzähler-Einbaugarnitur ist in den örtlichen Potentialausgleich mit einzubeziehen. Der Wasserzähler inklusive Verschraubungen und Absperrventilen darf nicht als Erdung der Hausinstallation verwendet werden.
9. Die Messeinrichtung (Wasserzähler-Armatur inklusive Wasserzähler) muss in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung montiert und gut ablesbar sein.
10. **Bei Nichteinhaltung von Verlegeterminen** (z. B. nicht hergestellter oder nicht fachgerecht hergestellter Rohrgraben bei Selbstschachtung, Verlegetrasse nicht zugänglich - z. B. durch nicht abgebaute Außengerüste, Wände im Versorgungsraum nicht verputzt, Behinderung durch Oberflächenwasser, Fenster und Türen noch nicht montiert usw.) **werden die Mehrkosten für die zusätzlichen Anfahrten in Rechnung gestellt.**

Kontakt	Geschäftsstelle	Bürozeiten
Christian Klene Antragswesen Telefon: 05931 9300-22 E-Mail: antragswesen@tavbm.de	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ Schwefinger Straße 18 49744 Geeste-Varloh	Montag - Donnerstag: 08 – 17 Uhr Freitag: 08 – 13 Uhr